

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

8. November 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[103] I. Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 94 bis 99 des Reichsgesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni d. J., ingleichen in Abänderung bezüglich Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (Reg.-Blatt Seite 5) wird hiermit Folgendes zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht:

1.

Die Bewilligungen für Witwen und Kinder von im Kriege verstorbenen Militär-Personen der Unterlassen der Feldarmee sind nicht mehr wie bisher an den Nachweis der Bedürftigkeit gebunden und es ist daher die Beibringung eines Bedürftigkeitszeugnisses weder für Witwen, noch für Waisen mehr erforderlich. Demzufolge fällt auch die vorgeschriebene jedesmalige Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse auf den Quittungen der Witwen hinweg und eine Zurücknahme der Bewilligung wegen eingetretener Verbesserung der Vermögensverhältnisse findet nicht Statt.

2.

Die Witwenunterstützung hört bei der Wiederverheirathung der Witwe nicht schon mit dem Ablauf des Heirathsmonats auf, sondern wird vom Beginne des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats noch ein Jahr lang fortgewährt. Es sind deshalb die Quittungen solcher Witwen, welche sich wieder verheirathet haben, mit einer Bescheinigung des Tages der Wiederverheirathung zu versehen.

3.

Diejenigen Witwen und Kinder von Militär-Personen der Unterlassen, welchen Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen noch nach dem Gesetze vom 9. Februar 1867

36

angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der durch das Reichsgesetz normirten höheren Beträge und zwar die Witwen der Feldweibel von 20 Egr., der Unteroffiziere von 22 Egr. 6 Pf., der Gemeinen von 25 Egr. und die Kinder von 1 Thlr. monatlich. Die Nachzahlung wird von der für die Unterstützung überhaupt angewiesenen Zahlstelle geleistet und ist bei derselben besonders zu beantragen.

4.

Die Erziehungsbeihilfe der Kinder erhöht sich auf 5 Thaler monatlich, sobald dieselben auch die Mutter durch den Tod verlieren oder beim Tode des Vaters bereits verloren haben. Den desfalligen Anträgen ist ein Todenschein der Mutter beizufügen. Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für doppelt verwaisite Kinder normirten Betrags nicht aus. Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe für dergleichen Kinder hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

5.

Außer den Witwen und Kindern und zwar eventuell selbst neben denselben sind auf Grund des Reichsgesetzes noch unterstützungsberechtigt die hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter von im Kriege verstorbenen Militär-Personen der Unterklassen, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert.

6.

Dem Antrage auf eine Beihilfe für Eltern und Großeltern, welcher ebenfalls bei dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor anzubringen ist, ist eine Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Antragstellers gewesen ist, beizufügen.

Daß das Letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat, oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit demselben zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit in Geld oder Naturalleistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen schließt die Gewährung der nach dem Reichsgesetze zuständigen Beihilfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hilfbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Beihilfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentierung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hilfbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Beihilfe von Einfluß sein.

7.

Die Quittungen über die an Eltern oder Großeltern gezahlten Beihilfen müssen mit einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes über die Fortdauer der Hilfbedürftigkeit versehen sein. Eine Zurücknahme der Bewilligung findet Statt, sobald die Verhältnisse der Eltern bezüglich Großeltern eine solche Veränderung erleiden, daß die Fortdauer der Hilfbedürftigkeit nicht mehr angenommen werden kann.

8.

Die Hinterbliebenen (Witwen, Kinder, Eltern und Großeltern) solcher Militär-Personen der Unterklassen, welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen gestorben sind, haben einen Anspruch auf die gesetzlichen Bewilligungen nicht bloß dann, wenn der Tod vor dem Tage der Demobilmachung, sondern auch dann, wenn derselbe nur vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse erfolgt ist. Dieses Jahr läuft vom 20. Mai 1871 an. Die Todesursache muß in allen hierher gehörigen Fällen als eine aus den Einwirkungen des Militär-Dienstes entstandene nachgewiesen sein.

9.

Auch die Angehörigen der nach einem Feldzuge vermißten Militär-Personen der Unterklassen haben nach dem Reichsgesetz Anspruch auf die für den Todesfall gesetzlich zugesicherten Bewilligungen. Es muß in solchem Falle von dem Truppentheile resp. der Militär-Verwaltungsbehörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a) seit wann die betreffende Militär-Person vermißt wird,

b) welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen und

c) ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen, und diese Erklärung dem Antrage auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung beigefügt werden.

10.

Die Bewilligungen für Hinterbliebene von Militär-Personen der Unterklassen werden auch dann fortgezahlt, wenn diese ihren Aufenthalt im Auslande nehmen. In diesem Falle haben dieselben jedoch im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, welche sich durch Vorzeigung ihrer Vollmacht bei der Zahlstelle zum Empfang der Bewilligung zu legitimiren haben und an welche die Zahlung gegen Quittung geleistet wird. Die Zahlstelle ist verpflichtet, die Gültigkeit der Vollmacht zu

prüfen. Die Zahlung kann ferner nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte die Fortdauer der Voraussetzungen, an deren Vorhandensein die Bewilligung nach dem Gesetze geknüpft ist, eben so in glaubwürdiger Weise nachweist, wie dies dem betreffenden Hinterbliebenen obliegen würde, wenn er die Bewilligung selbst in Empfang nähme.

11.

Zu Geldsendungen in das Ausland oder zu Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Zahlstellen nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Zahlstelle übermitteln und umgekehrt letzterer alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

12.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen Veränderungen in solchen persönlichen Verhältnissen der Unterstützungsempfänger, welche nach Vorstehendem auf den Fortbezug der Bewilligung von Einfluß sind, dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor Anzeige zu machen und ein Zeugniß darüber beizufügen.

13.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder modificirt worden sind, sowohl in Bezug auf die Witwen und Kinder, als auf die Eltern und Großeltern der betreffenden Militär-Personen in Kraft.

Weimar am 28. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[104] II. Der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden

Es wird solches und daß die Gesellschaft den Lieutenant a. D. Max Sondershausen hier zu ihrem Haupt-Agenten bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schambach.